

Statuten der IG-Opencanoe Schweiz

Art. 1 **Name**

Unter der Bezeichnung „IG-Opencanoe Schweiz“ (im weiteren IG genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Er hat Sitz am Wohnort des jeweiligen Obmanns.

Er ist politisch und konfessionell neutral und verbandsunabhängig.

Art. 2 **Zweck und Ziel**

Die IG fördert das Kanadierfahren in der Schweiz und die Vernetzung der Kanadierfahrer untereinander. Sie organisiert zu diesem Zweck gemeinsame Touren und Veranstaltungen, betreibt eine Webseite und ev. weitere Publikationen.

Die IG verfolgt keine kommerziellen Zwecke.

Art. 3 **Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft steht allen am Kanadierfahren interessierten Personen offen. Über die Aufnahme von Mitgliedern beschliesst der Vorstand.

Der Eintritt ist jederzeit möglich. Beim Eintritt akzeptiert das Mitglied den Haftungsausschluss gem. Art. 11 dieser Statuten.

Der Austritt aus der IG ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand mitgeteilt werden. Für das angebrochene Jahr muss jedoch der volle Jahres-Mitgliederbeitrag bezahlt werden.

Die Mitgliedschaft von Mitgliedern, die den Jahresbeitrag für das laufende Jahr bis Ende März ¹nicht bezahlt haben, wird automatisch sistiert. Durch Bezahlung des ausstehenden Beitrags wird die Sistierung aufgehoben.

Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder welche den Bestrebungen der IG zuwider handeln, auszuschliessen. Die Ausgeschlossenen können an die Mitgliederversammlung rekurrieren.

Art. 4 **Mittel**

Die Einnahmen der IG bestehen aus den Mitgliederbeiträgen und allfälligen Spenden.

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch den Vorstand festgelegt.

Für Vereinstouren und Veranstaltungen können zusätzlich Spesenbeiträge festgelegt werden.

Art. 5 **Organisation**

Organe der IG sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

Art. 6 **Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung tritt jährlich einmal zusammen.

Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung können der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand vorliegen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

Es wird ein Protokoll geführt.

¹ März anstatt November, gem. GV 2014

Art. 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:

Sie wählt den Vorstand und die Revisoren.

Sie nimmt Kenntnis von der Geschäftsführung, der Jahresrechnung und entlastet die Organe der IG.

Sie genehmigt das Jahresbudget.²

Sie entscheidet über Statutenänderungen.

Sie entscheidet über die vom Vorstand und den Mitgliedern unterbreiteten Anträge.

Sie entscheidet im Rekursfall mit Zweidrittelmehrheit über Ausschlüsse von Mitgliedern.

Art. 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens³ drei Personen:

- Obmann

- Kassier

- Aktuar

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt die IG gegen aus-

sen.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Der Vorstand legt die Mitgliederbeiträge fest.

Der Vorstand regelt die Vereinshaftpflicht-Versicherung.

Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Für besondere Aufgaben kann der Vorstand weitere Mitglieder beiziehen.

Art. 9 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren. Sie überprüfen das Rechnungswesen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 10 Haftung

Für die Verbindlichkeiten haftet das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.

Art. 11 Haftung bei Vereinstouren

Bei Vereinstouren befährt jeder Teilnehmer das Gewässer auf eigene Verantwortung, eine Haftung der IG oder des Organisations einer solchen Tour ist ausgeschlossen. Mit dem Beitritt zur IG akzeptiert jedes Mitglied diesen Ausschluss. Details werden in einer separaten Ausschlusserklärung geregelt.

Art. 12 Auflösung

Die Auflösung der IG kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder, beschlossen werden. Über die Verwendung eines bei der Auflösung verbleibenden Vermögens beschliesst die Vereinsversammlung im Sinne des Vereinszweckes.

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 13. Jan. 2011 angenommen worden und mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer:

² neu eingefügt, GV 2017

³ mindestens, Ergänzung gem GV 2011

Arthur Maag

Ueli (Biff) Meyer